



VERSANDADRESSE: Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Herrn
Rechtsanwalt
Jens Reininghaus
Düsseldorfer Str. 78 a/b
51063 Köln

VERLEHNERADRESSE: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
10115 Berlin

VERLEHNERNAME: Bernhard Schneider
BÜRO:
TEL.: 01888 560 9137
FAX: 01888 10580 9137
E-MAIL: schneider@eu2007.de
ARTENZEICHEN: B 2 3420 *2-411-11 767/2007

DATUM: Berlin, 02. Mai 2007

VERLEHNER: **Fernabsatzrecht**
BIBLIOTHEK: **Musterwiderrufsbelehrung (Anlage 2 zur BGB-InfoV)**
BIBLIOTHEK: **Ihr Schreiben vom 27. April 2007**

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Reininghaus,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 27. April 2007. Wie Sie wissen, ist nach unserer Rechtsordnung die Beratung in fremden Rechtsangelegenheiten grundsätzlich der Anwaltschaft vorbehalten. Deshalb kann ich Ihrer Bitte nach einer Stellungnahme zu dem Formulierungsvorschlag für eine Widerrufsbelehrung bei Fernabsatzgeschäften leider nicht nachkommen. Auch eine rechtliche Einschätzung der von Ihnen gesehenen Problematik ist dem Bundesministerium der Justiz verwehrt, wofür ich um Verständnis bitte. Zur Gesetzeslage im Allgemeinen darf ich auf folgendes hinweisen:

Eine Widerrufsbelehrung verlangt das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) unter anderem bei Fernabsatzverträgen gemäß § 312b Abs. 1 Satz 1 BGB. Kennzeichnend dafür sind ein Vertragsschluss unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems sowie die Situation, dass ein Verbraucher als Vertragspartner einem Unternehmer gegenübersteht. Vertragsgegenstand muss die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen sein. Als Verbraucher definiert § 13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen

beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Demgegenüber sind als Unternehmer neben natürlichen auch juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften einzustufen, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (§ 14 Abs. 1 BGB). Kommt im Internet beispielsweise ein Kaufvertrag zwischen zwei Verbrauchern zustande, finden die Vorschriften über Fernabsatzverträge keine Anwendung.

In formaler Hinsicht muss die Widerrufsbelehrung dem Verbraucher in Textform mitgeteilt werden, und zwar bei der Lieferung von Waren spätestens bis zur Lieferung an den Verbraucher (§ 312c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BGB). Textform bedeutet gemäß § 126b BGB, dass die Erklärung in einer Urkunde oder auf andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeignete Weise abgegeben, die Person des Erklärenden genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht werden muss. Hierbei reicht die Übermittlung durch E-Mail oder Computerfax, während ein entsprechender Hinweis auf der Homepage des Unternehmens überwiegend für nicht ausreichend gehalten wird. Die abweichende Auffassung der Landgerichte Flensburg (Urteil vom 23. August 2006 – Aktenzeichen: 6 O 107/06) und Paderborn (Urteil vom 28. November 2006 – Aktenzeichen: 6 O 70/06), wonach bereits die Möglichkeit zur Speicherung bzw. zum Ausdruck genügen soll, hat sich nicht durchgesetzt. Etwas anderes gilt im Zusammenhang mit den vorvertraglichen Informationspflichten gemäß § 312c Abs. 1 Satz 1 BGB. Diese können erfüllt werden, indem die erforderlichen Informationen lediglich auf der Homepage zur Verfügung gestellt werden. Selbstverständlich muss die ins Internet eingestellte Widerrufsbelehrung, die mangels Textform nicht als Belehrung bei Vertragsschluss anzusehen ist, sachlich richtig sein.

Inhaltlich muss die Widerrufsbelehrung gemäß § 312c Abs. 2 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 10, Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht (BGB-Informationspflichten-Verordnung – BGB-InfoV) insbesondere über die Bedingungen und Einzelheiten der Ausübung des Widerrufsrechtes unterrichten. Dazu gehört auch ein Hinweis auf die Widerrufsfrist und deren Beginn. Die Widerrufsfrist beträgt gemäß § 355 Abs. 1 Satz 2 HS 1 BGB grundsätzlich zwei Wochen. Wird die Belehrung in der erforderlichen Textform erst nach Vertragsschluss mitgeteilt, beträgt die Frist abweichend davon gemäß § 355 Abs. 2 Satz 2 BGB einen Monat. Je nachdem, ob das im Fernabsatz tätige Unternehmen bei Vertragsabschluss oder aber erst danach über das Widerrufsrecht formgerecht belehrt, ist in der Widerrufsbelehrung eine Widerrufsfrist von zwei Wochen oder einem Monat anzugeben. Die in der Anlage 2 zur BGB-InfoV abgedruckte Musterbelehrung sieht eine entsprechende Differenzierung in Gestaltungshinweis 1 vor. § 355 Abs. 2 Satz 1 BGB macht den Fristbeginn grundsätzlich von der Mitteilung einer ordnungsgemäßen Belehrung in Textform abhängig. Dieser Grundsatz wird für Fern-

absatzverträge durch § 312d Abs. 2 BGB modifiziert. Danach beginnt die Widerrufsfrist nicht vor Erfüllung der Informationspflichten gemäß § 312c Abs. 2 BGB, bei der Lieferung von Waren nicht vor dem Tage ihres Eingangs beim Empfänger, bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor dem Tage des Eingangs der ersten Teillieferung und bei Dienstleistungen nicht vor dem Tage des Vertragsschlusses. Bei Verträgen, die zur Wirksamkeit der Schriftform bedürfen, beginnt die Frist nicht zu laufen, bevor dem Verbraucher auch eine Vertragsurkunde, der schriftliche Antrag des Verbrauchers oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrages zur Verfügung gestellt wird (§ 355 Abs. 2 Satz 3 BGB). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Verwendung des **Musters wettbewerbsrechtliche Abmahnungen nicht verhindern kann. Insoweit gilt folgendes**

Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) besteht ein Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen (insbesondere Rechtsanwaltskosten) nur dann, wenn die wettbewerbsrechtliche Abmahnung berechtigt ist. § 14 Abs. 1 BGB-InfoV bestimmt, dass eine Belehrung über das Widerrufsrecht den gesetzlichen Anforderungen genügt, wenn das **Muster der Anlage 2 verwandt wird. Demzufolge hat eine Klage auf Erstattung der Abmahnkosten bei Verwendung der Musterwiderrufsbelehrung in Textform keine Aussicht auf Erfolg.** Zwar halten einige Instanzgerichte die genannte Vorschrift der BGB-InfoV für nichtig. Das LG Halle/Saale (Urteil vom 13. Mai 2005 – Aktenzeichen: 1 S 28/05 – BB 2006, 1817 ff.) begründet dies damit, die Formulierung „Die Frist beginnt frühestens (...)“ mache dem Verbraucher seine Rechte nicht hinreichend deutlich im Sinne des § 355 Abs. 2 Satz 1 BGB. Bezogen auf ein Haustürgeschäft, bei dem die bestellte Ware erst nach Ablauf der Widerrufsfrist geliefert worden war, hat das LG Koblenz (Urteil vom 20. Dezember 2006 – Aktenzeichen: 12 S 128/06) beanstandet, dass die (dem Muster entsprechende) Belehrung keinen Hinweis auf die Rechtsfolgen des Widerrufs enthielt. Nach der hier vertretenen Auffassung macht die Musterwiderrufsbelehrung dem Verbraucher seine **Rechte jedoch hinreichend deutlich im Sinne des § 355 Abs. 2 Satz 1 BGB, wenngleich sie nicht über sämtliche Details bei jeder denkbaren Fallgestaltung aufklärt.** Eine höchstrichterliche Entscheidung liegt bisher nicht vor. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Gestaltungshinweise zu dem Muster für die Widerrufsbelehrung beachtet werden. Wer das Muster unzutreffend vervollständigt oder die erforderliche Textform nicht beachtet, kann sich auf § 14 Abs. 1 BGB-InfoV nicht berufen.

Ein Widerspruch zur Rechtsprechung des Kammergerichts (vgl. die Beschlüsse vom 18. Juli und 5. Dezember 2006 – Aktenzeichen: 5 W 156/06 und 5 W 295/06) ergibt sich nicht. Bei den Entscheidungen lag jeweils ein Fall zugrunde, in dem der abgemahnte Unternehmer zwar das Muster für die Widerrufsbelehrung gemäß Anlage 2 zur BGB-InfoV verwendet, dieses jedoch nicht in Textform mitgeteilt, sondern nur auf seiner Homepage zur Verfügung gestellt hatte. Die von dem Unternehmer in das Musterformular eingetragene Widerrufsfrist von

zwei Wochen hielt das Gericht – nach den obigen Ausführungen folgerichtig – mangels formgerechter Belehrung bei Vertragsschluss für unzutreffend. Grundsätzliche Bedenken in Bezug auf die Ausgestaltung der Musterbelehrung hat das Kammergericht nicht geäußert. Es stellt lediglich klar, dass dem Muster die in § 14 Abs. 1 BGB-InfoV bestimmte Wirkung nämlich Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben, nur dann zukommen kann, wenn die eingesetzten Angaben im konkreten Einzelfall richtig sind und die Textform beachtet wird. Zur Erfüllung der vorvertraglichen Informationspflichten im Sinne des § 312c Abs. 1 Satz 1 BGB ist das Muster nach Auffassung des Gerichtes nicht geeignet, denn wenn dieses bereits auf der Homepage zur Verfügung gestellt wird, beginnt die Widerrufsfrist nicht schon mit Kenntnisnahme im Internet, sondern frühestens mit Erhalt einer in Textform noch gesondert mitzuteilenden Belehrung. Auch das OLG Hamburg (Urteil vom 24. August 2006 – Aktenzeichen: 3 U 103/06) hat lediglich ausgesprochen, dass die Widerrufsfrist einen Monat beträgt, wenn bei einer Internetauktion die Belehrung in Textform erst nach dem durch das Höchstgebot erfolgten Vertragsschluss übermittelt wird.

Die Nichtigkeitsproblematik war bereits Gegenstand einer Kleinen Anfrage der FDP (BT-Drucksache 16/3387), die von der Bundesregierung mit Schreiben vom 24. November 2006 beantwortet wurde (BT-Drucksache 16/3595). Es geht – wie schon oben angedeutet – um die Frage, ob § 14 Abs. 1 BGB-InfoV und die dort in Bezug genommene Musterbelehrung von der Verordnungsermächtigung in Art. 245 Nr. 1 EGBGB gedeckt sind. Verneint wird dies – soweit ersichtlich – nur vom LG Koblenz (Urteil vom 20. Dezember 2006 – Aktenzeichen: 12 S 128/06) und vom LG Halle/Saale (Urteil vom 13. Mai 2005 – Aktenzeichen: 1 S 28/05 – BB 2006, 1817 ff.). Das OLG Koblenz hat die Frage bereits zweimal ausdrücklich offen gelassen (NJW 2006, 919 ff. und NJW 2005, 3430 f.).

Im Einzelnen gilt folgendes: Die BGB-InfoV stellt in ihren Anlagen 2 und 3 jeweils ein Muster für die Belehrung über das Widerrufs- bzw. Rückgaberecht nach §§ 355 Abs. 2 Satz 1, 356 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BGB zur Verfügung. Nach § 14 Abs. 1 bzw. 2 BGB-InfoV genügt eine Belehrung über das Widerrufs- bzw. Rückgaberecht den gesetzlichen Anforderungen, wenn die erwähnten Muster verwandt werden. § 355 Abs. 2 Satz 1 BGB verlangt für das Widerrufsrecht eine deutlich gestaltete Belehrung, die dem Verbraucher entsprechend den Erfordernissen des eingesetzten Kommunikationsmittels seine Rechte deutlich macht, wozu auch ein Hinweis auf den Fristbeginn gehört. Art. 245 Nr. 1 EGBGB ermächtigt das Bundesministerium der Justiz (BMJ), durch Rechtsverordnung Inhalt und Gestaltung der dem Verbraucher gemäß §§ 355 Abs. 2 Satz 1, 356 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BGB mitzuteilenden Belehrung über das Widerrufs- und Rückgaberecht festzulegen. Von dieser Verordnungsermächtigung hat das BMJ mit Erlass der BGB-InfoV Gebrauch gemacht. Bei Ausübung der Ermächtigung war das Bestreben bestimmend, Rechtssicherheit für die Unternehmen zu schaffen. Die Rechtslage hinsichtlich der Widerrufsrechte stellt sich mit Blick auf die teilweise

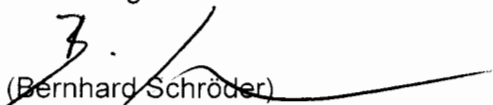
unterschiedlichen europarechtlichen Vorgaben in den einzelnen Verbraucherschutzrichtlinien und deren zusammenfassende Umsetzung im Rahmen der Schuldrechtsreform nicht unkompliziert dar. Mit den Musterbelehrungen sollte den Bedenken der Unternehmerverbände ihre Mitglieder könnten mit der Gestaltung der Belehrungen überfordert sein. Rechnung getragen werden. Die Muster wurden gemeinsam mit den Landesjustizverwaltungen und den Unternehmerverbänden erarbeitet. Ziel war es, jeweils ein einziges Muster für alle in Betracht kommenden Fallgestaltungen zu entwerfen. Um dieses Ziel zu erreichen, musste in Kauf genommen werden, nicht in jedem denkbaren Fall bis ins letzte Detail über die Rechtslage aufzuklären. Dies erschien im Interesse der Rechtssicherheit für die Unternehmenseite hinnehmbar, weil § 355 Abs. 2 Satz 1 BGB keine detaillierte Darstellung der Rechtslage im Einzelnen, sondern nur eine Verdeutlichung der Rechte des Verbrauchers im Allgemeinen verlangt.

In der Rechtsprechung und im Schrifttum wird nunmehr allerdings teilweise die Auffassung vertreten, die Musterbelehrungen müssten über die ganz konkrete Rechtslage in der jeweiligen Vertragssituation belehren. Weil die Muster dies nicht täten, seien sie von der Verordnungsermächtigung nicht gedeckt und § 14 Absätze 1 und 2 BGB-InfoV nichtig. Dies geht aber über die Anforderungen des § 355 Abs. 2 Satz 1 BGB hinaus. Hinzu kommt, dass ein jeweils einheitliches Muster für die Widerrufs- bzw. Rückgabebelehrung, das mit Gestaltungshinweisen allen denkbaren Einzelfällen bei Haustürgeschäften, Fernabsatz-, Teilzeit-Wohnrechte- und Verbraucherdarlehensverträgen gerecht wird, utopisch erscheint und jedenfalls nicht mehr praktikabel wäre. Die Erstellung mehrerer Muster für die verschiedenen vertraglichen Konstellationen ist zwar möglich, bringt aber nicht das gleiche Maß an Rechtssicherheit für die Unternehmenseite, da die Auswahl des richtigen Musters im Einzelfall gewisse Rechtskenntnisse erfordert. Ein Lösungsansatz bietet sich jedoch auf europäischer Ebene. Dort sollte auf die Erarbeitung einer europäischen Musterbelehrung hingewirkt werden. Dieses Ziel wird das Bundesministerium der Justiz im Zuge der Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Verbraucherschutz verfolgen.

Ich hoffe, dass Ihnen diese Ausführungen weitergeholfen haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Bernhard Schröder)